

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.04.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/01/0443

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/20/0309 E 31. Oktober 2019 RS 4

(hier: nur der zweite Satz)

Stammrechtssatz

Weder EASO (Leitfaden vom Juni 2018) noch UNHCR (Richtlinien vom 30. August 2018) gehen von der Notwendigkeit der Existenz eines sozialen Netzwerkes in Mazar-e Sharif für einen alleinstehenden, gesunden, erwachsenen Mann ohne besondere Vulnerabilität für die Verfügbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative aus. Es entspricht zudem der - auch zu dieser Berichtslage ergangenen - Rechtsprechung des VwGH, dass allein die Tatsache, dass ein Asylwerber in seinem Herkunftsstaat über keine familiären Kontakte verfüge, die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht hindere (vgl. etwa VwGH 25.6.2019, Ra 2018/19/0546, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019010443.L02